**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 43 (1927)

**Heft:** 18

**Artikel:** Der Schutz des Meistertitels

Autor: Galeazzi, H.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-581984

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

vernachlässigt wird ober das öffentliche Interesse den

Entzug der Bewilligung erheischt.

Art. 92. Das Aufftellen von Berkaufsgegenftanden, Zeitungskiosken und bergleichen, sowie das Lagern von Gegenständen auf Staatsftraßen bedarf der Bewilligung des kantonalen Baudepartements, auf allen übrigen öffentlichen Straßen, Wegen und Pläten der Bewilligung bes Gemeinderates.

Für diese Bewilligung kann eine angemessene Gebühr verlangt werben, die bei Staatsftraßen in die Staatskasse, bei den übrigen Straßen, Begen und Pläten

in die Gemeindekaffe fällt.

Die Bewilligung kann jederzeit, sofern es das öffent-

liche Intereffe erheischt, gurudgezogen werden.

Art. 93. Eine Bewilligung der vorgenannten Be= hörde bedarf es ebenfalls für die Einlegung von Wafferund Gasleitungen, Rabeln, sowie für jede andere bauliche Einrichtung in oder über dem Gebiete von öffentlichen Strafen, Wegen und Plagen.

Diese Bewilligung wird nur dann erteilt, wenn die Erstellung der betreffenden Einrichtung einem Bedürfnis entspricht, ohne Benütung des öffentlichen Grundes gar nicht ober nur mit einem unverhältnismäßigen Roften: aufwande möglich ift und für die Strafe teine erheblichen Nachteile bewirkt.

Art. 94. An die Bewilligung konnen besondere Bebingungen über die Bauausführung, das zu verwendende Material, den fünftigen Unterhalt und dergleichen ge-

fnüpst werden.

Sofern die betreffende Einrichtung hauptsächlich privaten Zwecken dient, kann für die Bewilligung eine angemeffene Gebühr verlangt werden, die bei Staats: ftragen in die Staatstaffe, bet ben übrigen Stragen, Wegen und Platen in die Gemeindekaffe fallt.

Art. 95. Die Bewilligung kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn der Unterhalt der betreffenden Einrichtung vernachläffigt wird oder wenn das öffentliche Intereffe den Entzug erhelscht. (Schluß folgt.)

# Der Schutz des Meistertitels.

B. Galeazzi, Sefretar bes Schweizerischen Gewerbeverbandes schreibt im "Bund":

In weiteften Kreisen bes Gewerbes macht fich feit einigen Jahren eine Bewegung bemerkbar, welche die Einführung von Meifterprüfungen in den verschiedenften

Berufsverbanden jum Gegenftande hat.

Nachdem im Jahre 1922 der Zentralverband schweiz. Schneidermeifter, iber Schweizerische Dachdeckermeifter: verband, der Schweizerische Hafnermeifterverband, der Schweizerische Drechslermeifterverband und die Genoffenschaft schweizerischer Sattlermeister die Meisterprüfungen eingeführt hatten und im ganzen 82 Meifterdiplome durch ben Schweizerischen Gewerbeverband verabfolgt werden konnten, kamen im Jahre 1923 noch hinzu der Verband schweizerischer Tapezierer- und Möbelgeschäfte, der Schweize zerische Rüfermeisterverband, der Schweizerische Coiffeur: meisterverband und der Schweizerische Schuhmachermeifterverband, mas wiederum eine Berabfolgung von weitern 78 Diplomen zur Folge hatte.

Im Jahre 1924 trat der Schweizerische Buchbindermeisterverein zum erstenmal mit Meisterprüsungen auf ben Plan, und es wurden im ganzen an die Mitglieder aller der genannten Verbande in diesem Jahre 56 Met-

fterdiplome ausgestellt.

1925 folgten weitere 83 Meisterdiplome und 1926 führte noch der Schweizerische Belo, Motor- und Nahmaschinenhandler: und Mechaniter Berband die Meifter: prüfungen ein. Die Bermehrung der diplomierten Meifter in diesem Jahre erreichte die Zahl von 75.

Wir ersehen daraus eine stetige Entwicklung der freiwilligen Meisterprüfungen innerhalb der Sektionen des Schweizerischen Gewerbeverbandes, wie sie durch die Beschlüsse der Jahresversammlungen von Olten, vom 27. September 1919, und Arbon, vom 1. Juni 1924, eingeführt worden find. Nicht unerwähnt möchten wir laffen, daß gegenwärtig verschiedene Berufsverbanbe, fo ber Schweizerische Maler- und Gipfermeifterverband, ber Schweizerische Bäckermeisterverband, die Frage der Einführung von freiwilligen Meifterprüfungen in ihren Berbandstreifen ernftlicher Besprechung unterziehen.

Wie tief verankert der Gedanke der Meisterprüfungen in Kreisen des Gewerbes ift, geht wohl schon daraus hervor, daß fehr viele Anfragen von Meiftern beim Schweierzerischen Gewerbeverband einlaufen, die Austunft über die Möglichkeit des Beftehens der Meifterprüfung für einen beftimmten Beruf munichen, beffen Berufsverband noch nicht dazu übergegangen ift, die Meifterprü-

fungen einzuführen.

Die Beschlüffe des Schweizerischen Gewerbeverbandes find aber derart, daß folche Meifter eine Meifterprüfung nicht befteben konnen, fofern ihr Berufsverband die be: zügliche Organisation noch nicht geschaffen hat und dar: um auch eine Erteilung des Meifterdiploms durch den Schweizerischen Gewerbeverband nicht in Frage kommt. Immerhin geben solche Anfragen immer einen willtom= menen Anlag, um die Organe des betreffenden schweizerischen Berufsverbandes darauf aufmerkfam zu machen und bei ihm die Einführung von Meifterprüfungen an-

zuregen und zu empfehlen.

Aber alle diese Bestrebungen und alle die Vorkehren beruhen auf dem Gedanken, daß nach den gegebenen Berhältniffen die Meifterprüfungen nur auf dem Boden der Freiwilligkeit eingeführt und durchgeführt werden fonnen. Es darf nicht außer acht gelaffen werden, daß die Einführung von freiwilligen Melfterprüfungen ben schweizerischen Berufsverbanden ganz erhebliche finanzielle Berpflichtungen auferlegt, die eine außerordentliche Belaftung der Berufsverbande bedeuten, und daß auch ber einzelne Meifter, der sich der Brüfung unterzieht, nicht geringe Auslagen auf sich nimmt, die für ihn in der weit= aus größten Bahl ber Fälle fo ftart in Betracht fallen, daß der Entschluß zum Beftehen der Brufung vorerft einer ganz ernfilichen und reiflichen überlegung ruft, und zwar schon aus diesen finanziellen Gründen, ganz abgesehen von der Zeit, die er für die Vorbereitung auf die Prüfung verwenden muß, und der Zeit, mahrend welcher er die Brüfung befteht.

Daß diese Regelung der Frage in Kreisen des Gewerbes nicht vollauf befriedigt, ift darum nicht verwunderlich. Der Ruf nach der obligatorischen Meifterprüfung will nicht verftummen, ja er wird immer lauter

und dringender.

Daher ift es auch erklärlich, wenn von seiten eines aroffen fantonalen Gewerbeverbandes dem Schweizerischen Gewerbeverband Anträge unterbreitet werden, die auf eine "Förderung der Weiterbildung von Meister und Gesellen hinzielen durch die Einführung der obligatorischen Meifterprüfung für jeden Meifter, der das Recht der Lehrlingsausbildung beansprucht".

Ganz offensichtlich ift einer der hauptsächlichsten Beweggründe für das Verlangen nach Einführung von obligatorischen Meisterprüfungen das Bestreben, das in welteften Kreifen des Gewerbes in den letten Jahren sich immer ftärker bemerkbar macht, die Ausbildung der Lehrlinge nur noch solchen Meistern anzuvertrauen, welche hiezu das nötige "Rüftzeug" nach jeder Richtung hin befigen, welche die notwendigen Garantien für eine rich: tige und allseltige Ausbildung des Lehrlings bieten tonnen. Beffere Ordnung des Lehrlingswesens in einem Beruf ist die Haupttriebseder für das Verlangen, Lehrlinge nur noch durch solche Meister ausbilden zu lassen, welche das Meisterdiplom nach Bestehen einer entsprechenden Prüfung erhalten haben.

Daß die Abernahme der Pflichten für die richtige Ausbildung eines Lehrlings durch einen geprüften Meister ihm anderseits auch gewisse Sicherungen und Rechte ge-

währen muß, liegt flar auf der Sand.

Einmal wird sich die Notwendigkeit ergeben, einen Schutz dem Meister zu gewähren für die Führung des Titels "diplomterter Meister", wobei unerörtert bleiben soll, ob der berufstechnische Titel geschützt werden soll oder dieser "Zusah" zu der heute geläufigen Berufsbezzeichnung.

Anderseits ist auch nicht von der Hand zu weisen ein Schutz des geprüften Meisters in der Richtung einer Bevorzugung desselben bei der Zuweisung oder übergabe von Arbeiten durch Behörden oder eventuell auch durch Private; bei letztern wohl in dem Sinne, daß das berechtigte größere Zutrauen zum diplomierten Meister den Privaten zur übergabe der Arbeit veranlaßt.

Wenn das Recht zur Führung des Meistertitels von einem Fähigkeitsausweis abhängig gemacht wird, so muß dann auch ein gewisser strafrechtlicher Schutz mit der Anerkennung des Titels verbunden werden; dies scheint uns ganz zweisellos notwendig zu sein, damit die unbestügte Führung des Titels verhindert werden kann.

Bet einer gesetzlichen Regelung dieser Materie wird das Mitspracherecht der Berussverbände wohl in bedeutendem Umfange zur Geltung kommen müssen, eine Meinung, die, so glauben wir annehmen zu dürsen, auch bei denjenigen Instanzen vorherrscht, welche eine gesetzliche Regelung dieses Gebietes für die Schweiz vorzubereiten haben werden. Ebenso scheint uns durchaus angezeigt, daß die Behörden auch beim Vollzug des Gesetzes die Eristenz der Berussverbände nicht gut werden ignorieren können.

Wir glauben nicht fehlzugehen in der Annahme, daß sowohl in leitenden Kreisen des Schweizerischen Gewerbeverbandes als auch bei den in Frage kommenden Inftanzen des Bundes diese oder ähnliche Gedanken schon aufgetaucht und zum Ausdruck gekommen sind, so daß der Wunsch als berechtigt erscheint, sie möchten in konkreter Form den interessierten Kreisen zugänglich gemacht werden.

## Die wirtschaftliche Bedeutung des elektrischen Spar-Boilers auf dem Gebiete der elektrischen Heisswasserbereitung.

(Eingefandt.)

Daß die Elektrizität dazu berufen ift, das Leben der Menschen in ihrem Heim ganz bedeutend angenehmer und in gesundheitlicher Beziehung vorteilhafter zu gestalten, darüber herrscht wohl kein Zweifel. Die Elektrizität letzstet heute schon unendlich viel im Heim der Menschen, dumal der Elektrotechniker es verstanden hat, sich den Eigenarten dieser Anwendung und den Bedürsniffen anz dupassen.

Das tägliche Leben ruft ein ständiges Bedürsnis nach warmer Lust und heißem Wasser hervor, ganz gleich, ob es sich um ein ruhiges Privatleben oder ein drängendes, hastendes Arbeitsleben handelt. Was lag da näher, als den elektrischen Strom mit seinen zahlreichen Anwendungsmöglichkeiten zur Heißwasserbereitung heranzuziehen, um so mehr, als Elektrizität sast in sedem Haushalt vorhanden ist, und in einsachster Weise den Anschluß wärmeerzeugender Apparate gestattet. Insbestondere hat sich der Anschluß wärmespeichernder Apparate

als ein Segen für die Menschheit erwiesen, denn sie sind es, die die Kosten des Haushaltes und aller derzenigen Institutionen wesentlich verbilligen, bei denen ein Bersbrauch in heißem Wasser, set es in kleineren oder größeren Mengen, in Frage kommt. Tausendfältig hat die Praxis erwiesen, daß die elektrische Heißwasserbereitung unter Berücksichtigung des Nachtströms die billigste und zweckmäßigste ist. Dieses an und für sich glänzende Erzgebnis ist nun durch eine Neukonstruktion, den sogenannten "SparzBoiler Eumulus" settens der Firma Sauter A. G. Basel noch weiter verbesserte worden, der dank seiner wirtschaftlichen Betriebsweise unerreicht dasteht.

In der Praxis hat fich herausgestellt, daß in den seltensten Fällen der ganze Gelswafferinhalt eines Boilers verbraucht wird, beziehungsweise nur ein Teilquantum desfelben. Findet jum Beispiel bei den bisherigen Upparaten nur eine kleine Beigwafferentnahme ftatt, so muß durch das nachfließende, kalte Waffer der ganze Inhalt aufgeheizt werden, was naturgemäß Temperaturverlufte zur Folge hat und welche in erhöhten Betriebskoften jum Ausdruck kommen. Dies ift insbesondere dann der Fall, wenn beispielsweise der Gesamtinhalt eines elektrischen Heißwafferspeichers von 150 Liter Inhalt wöchentlich nur ein oder zwei Mal zu Bade oder anberen Zwecken gebraucht wird, mahrend an den übrigen Tagen nur ein wesentlich, geringeres Wafferquantum in Frage kommt. Diesen Nachteil, der die Betriebskoften ungunftig beeinflußt, hat nun die Firma Sauter bei ihrem Sparboiler "Cumulus" in der Weise beseitigt, daß sie den Boiler in zwei von einander unabhängige Rammern von verschiedenem Inhalt unterteilt hat. Jede dieser Kammern besitzt eine von der anderen unabhangige Beigquelle, wodurch auch die Möglichkeit vorhanden ift, mit Hilfe von Temperaturreglern die Waffertemperatur in den beiden Wafferkammern verschieden zu gestalten. Es ist nun klar, daß dieser Sparboiler, der durch Batente geschützt ist, den üblichen Helkwasserspeichern wirtschaftlich überlegen ist, denn durch ein einsaches Umschalten des Beigftromes ift es nun möglich, die Beißmafferbereitung bem jeweiligen Bedarf anzupaffen und die Barmeverlufte abzuftufen. Wird jum Beispiel nur der obere Drittel des Boilers aufgeheizt, so betragen die Wärmeverlufte nur 1/8 des voll aufgeheizten Boilers, wodurch sich auch der Stromverbrauch, das heißt die Stromkoften auf das gleiche Mag reduzieren. Eine große Anzahl Parallelversuche, die mit einem Sparboiler von 150 Liter Inhalt und einem üblichen Beigmafferspeicher burchgeführt murben, haben außerft gunftige Resultate zugunften des Sparboilers ergeben. Hermit ift der Beweis erbracht, daß durch diese Spezialkonstruktion Wärme: verlufte wesentlich vermindert, die durch den kleinen Mehrpreis des Sparboilers nicht im geringften beeinflußt werden. Bet Anlagen mit zeitweise geringem Bafferver= brauch ist somit der Sparboiler "Cumulus" der richtige und am wirtschaftlichsten arbeitende elektrische Beißwasferapparat.

Die Sparboiler haben die gleichen Abmessungen wie die gewöhnlichen Stehboiler und werden in denselben Größen von 100 bis 1200 Litern, in Spezialfällen bis zu 10,000 Liter Inhalt, mit den bekannten und bewährten wärmetechnischen Eigenschaften, die das Fabrikat

Sauter auszeichnen, gebaut.

Wenn auch der elektrische Sparboiler "Cumulus" dank seiner ständigen Bereitschaft heißen Wassers die größte Anwendung vornehmlich im Haushalt gesunden hat, so werden doch seine hervorragenden Eigenschaften auch in landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriels len Betrieben nicht minder geschätzt. Gerade der Sparboiler wird in Betrieben, die tag-läglich große Mengen heißen Wassers benötigen, wie Molkereien, Brennereien,